



Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Anschlussunterbringungsunterkünften

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Sinsheim am 16.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Anschlussunterbringungsunterkünften

§ 1

Rechtsform / Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Sinsheim betreibt die Obdachlosen- und Anschlussunterbringungsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Sinsheim bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Anschlussunterbringungsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach dem Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG -) von der Stadt Sinsheim bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i.d.R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- (5) Es ist der Stadt Sinsheim unbenommen, Obdachlose auch in Gebäuden, Wohnungen und Räumen zusammen mit Anschlussuntergebrachten unterzubringen oder umgekehrt.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Anschlussunterbringungsunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Räume können zur gemeinsamen Benutzung zugewiesen werden.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Sinsheim. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung und/ oder Rückgabe der Unterkunft.

Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind insbesondere, wenn

- a) der Eingewiesene sich ein anderes Unterkommen beschafft hat;
- b) eine endgültige (vertragliche) wohnungsmäßige Unterbringung durchgeführt wurde;
- c) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
- d) bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt und dem Dritten beendet wird;
- e) der Eingewiesene die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung seines Hausrats verwendet;
- f) die benutzte Unterkunft nach dem Auszug oder dem Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist;
- g) der Eingewiesene Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) In die zugewiesene Unterkunft dürfen nur diejenigen Hausratsgegenstände eingebracht werden, die zur Fortführung eines vorübergehenden Hausstandes unbedingt notwendig sind. In den Fluren, im Keller und Speicher, im Hof sowie in den übrigen gemeinschaftlich genutzten Räumen dürfen Hausratsgegenstände einzelner Personen nicht aufgestellt werden.
- (3) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (4) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Sinsheim vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt Sinsheim unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (5) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt Sinsheim, wenn er insbesondere
 1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
 5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell-, oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will
 6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
 7. Elektronische Geräte in die Notunterkunft einbringen will, die über den in Abs. 2 aufgeführten Bedarf hinausgehen

- (6) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 4 und 5 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt Sinsheim insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (7) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (8) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (9) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt Sinsheim vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Sinsheim diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (10) Die Stadt Sinsheim kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (11) Die Beauftragten der Stadt Sinsheim sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Sinsheim einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Der Benutzer ist zudem angehalten, auf sparsamen Umgang mit Energie zu achten.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Sinsheim unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet,

kann die Stadt Sinsheim auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

- (4) Die Stadt Sinsheim wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Sinsheim zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7 Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und –räume bestimmt werden, erlassen.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, die Hausordnung zu beachten.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt Sinsheim bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Sinsheim oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen. Die Gegenstände, die im Eigentum der Stadt Sinsheim stehen, sind in der Unterkunft zu belassen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Stadt Sinsheim kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.
- (3) Von den Nutzern nach Auszug oder Beendigung des Nutzungsverhältnisses zurückgelassene Sachen werden von der Stadt auf Kosten des bisherigen Nutzers geräumt und in Verwahrung genommen. Sie sind binnen zwei Monaten nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses abzuholen. Verschmutzte Kleidung und Wäsche sowie Lebensmittel, die zurückgelassen wurden, werden sofort beseitigt.

- (4) Bei Gegenständen, die nicht innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses abgeholt werden, wird unwiderruflich vermutet, dass der bisherigen Nutzer das Eigentum daran aufgegeben hat und die Stadt oder ihre Beauftragten deshalb anderweitig darüber verfügen können. Anschließend wird die Stadt eine Verwertung oder Vernichtung in die Wege leiten.

§ 9

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt Sinsheim, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Sinsheim keine Haftung.

§ 10

Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.
- (3) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.

§ 11

Verwaltungszwang

Die Stadt Sinsheim kann alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck nach § 1 Abs. 4 der Satzung zu gewährleisten. Hierzu können insbesondere Umsetzungen in eine andere Unterkunft verfügt und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Belegungsfähigkeit der Unterkünfte angeordnet werden. Die Regelungen in § 3 Abs. 2 gelten entsprechend.

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Anschlussunterbringungsunterkünften

§ 12

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Anschlussunterbringungsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Personen, die in der Unterkunft untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner, soweit sie sich diese Unterkunft nicht nur im Rahmen einer Zweckgemeinschaft bzw. Wohngemeinschaft teilen. Andernfalls werden die Gebühren anteilig berechnet.

§ 13

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.
- (2) Die Höhe der Gebühr einschließlich der Betriebskosten richtet sich nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis. Das jeweilige Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Bei Bedarf und Bereitstellung durch die Stadt Sinsheim wird zudem eine einmalige Gebühr in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten für Matratze und Bettwäsche fällig.

- (3) Für jedes Kind im Familienverbund, welches zum Kindergeldbezug berechtigt ist, unabhängig vom Lebensalter, gilt eine um 50% ermäßigte Nutzungsgebühr.
- (4) Zur Gewährung der reduzierten Gebühr nach Abs. 3 ist im Zweifelsfall vom Gebührenschuldner gegenüber der Stadt Sinsheim der Kindergeldbescheid auf Anforderung vorzulegen.
- (5) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (6) Auf Antrag kann die Gebühr um 25 % reduziert werden, wenn der Gebührenschuldner und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen unter Berücksichtigung der reduzierten Gebühr keinen Anspruch auf laufende Leistungen zur Existenzsicherung nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG haben.

- (7) Zur Gewährung der reduzierten Gebühr nach Abs. 6 muss der Gebührenschuldner gegenüber der Stadt Sinsheim durch Vorlage eines Arbeitsvertrages mit Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate, des aktuellen Einkommenssteuerbescheides oder vergleichbarer Belege (z.B. Rentenbescheid) nachweisen, dass er nicht auf die in Ab. 6 genannten Transferleistungen angewiesen ist. Die Gebührenreduzierung wird durch Bescheid auf jeweils sechs Monate ab Antragsdatum festgesetzt. Die Reduzierung kann durch neuen Antrag verlängert, jedoch nur für maximal zwei Jahre gewährt werden.
- (8) Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe

§ 14

Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag der Nutzung einer Unterkunft

§ 15

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids und danach jeweils zum Monatsersten im Voraus zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Ordnungswidrigkeiten

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbußen bis zu einer Höhe von 1000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt und zwar:

1. entgegen § 4 Absatz 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenden Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 4 Absatz 2 Gegenstände einbringt, die nicht zur vorübergehenden Nutzung zwingend erforderlich sind bzw. Gegenstände im Gemeinschaftsräumen aufstellt, die nicht zur Nutzung für alle Bewohner bestimmt sind.
3. entgegen § 4 Absatz 3 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt oder instand hält;
4. entgegen § 4 Absatz 4 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
5. entgegen § 4 Absatz 5 Nr. 1 Dritte in die Unterkunft aufnimmt;
6. entgegen § 4 Absatz 5 Nr. 2 die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt.
7. entgegen § 4 Absatz 5 Nr. 3 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
8. entgegen § 4 Absatz 5 Nr. 4 ein Tier in der Unterkunft hält;
9. entgegen § 4 Absatz 5 Nr. 5 Kraftfahrzeuge abstellt;
10. entgegen § 4 Absatz 5 Nr. 6 Veränderungen in der Unterkunft vornimmt;
11. entgegen § 4 Absatz 5 Nr. 7 elektronische Geräte über den notwendigen Bedarf einbringt
12. entgegen § 4 Absatz 11 den Beauftragten der Stadt den Zutritt verwehrt;
13. entgegen § 5 Absatz 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß reinigt und pflegt
14. entgegen § 5 Absatz 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
15. entgegen § 7 Absatz 3 gegen die Hausordnung verstößt;
16. 16. entgegen § 8 Absatz 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt, sowie die Schlüssel nicht übergibt.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft; gleichzeitig tritt die „Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften“ in der Fassung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Sinsheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Sinsheim, den xx.xx.2023

gez.

Jörg Albrecht

Oberbürgermeister

**Satzung der Stadt Sinsheim
über die Benutzung von Obdachlosen- und
Anschlussunterbringungsunterkünften**

Anlage 1
zu § 13 Abs. 2 der Satzung der Stadt Sinsheim
über die Benutzung von Obdachlosen- und
Anschlussunterbringungsunterkünften
in der Fassung vom xx.xx.2023

Gebührenverzeichnis:

Art der Unterkunft	Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten monatlich
Wohnplatz in einer stadteigenen oder von der Stadt angemieteten Unterkunft mit Ausnahme der Unterkunft Fohlenweideweg 33	366,78 € pro Person
Wohnplatz in der Unterkunft Fohlenweideweg 33	269,19 € pro Person